
**Regionalordnung
des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Regionalverband Emsland-Mitte**

Neufassung, beschlossen durch die Regionalversammlung am 23.03.2022

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch die Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Werteorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

1. Abschnitt: Name, Sitz und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Regionalverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband Emsland-Mitte“, kurz „BDKJ Regionalverband EL-Mitte“, im Folgenden „Regionalverband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Regionalverbandes ist Meppen.
- (3) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände des BDKJ in der Region Emsland-Mitte des BDKJ Diözesanverbands Osnabrück.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Regionalverband Emsland-Mitte ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. ²Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.

§ 2 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.
- (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt allgemein voraus:
 1. Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederung des BDKJ werden von der Bundesebene festgelegt
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 allgemein genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs
 3. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 4. in der Region mindestens 7 Mitglieder.
- (3) ¹Jugendverbände in der Region die bereits vor dem 01.01.2021 als Jugendorganisation, ohne eigene Satzung, in der Region waren sind zunächst von Absatz 2 Nr. 1 ausgenommen. ²Sie müssen sich zwei Jahre nach Beschluss der Regionalordnung eine Satzung geben.

- (4) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 4 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §3 belegt sind, für die Region von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden überörtlichen Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der überörtlichen Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (5) Dem BDKJ in der Region gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK),
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 5. Kolpingjugend,
 6. Kath. Jugend Bokeloh,
 7. Kath. Jugend St. Franz Xaver Rühle,
 8. Kath. Jugend Haselünne/Lehrte,
 9. Kath. Jugend Herzlake/Dohren,
 10. Kath. Jugend Maria zum Frieden Meppen,
 11. Kath. Jugend St. Paulus Meppen,
 12. Kath. Jugend Propstei St. Vitus Meppen,
 13. Kath. Jugend Rühlerfeld,
 14. Kath. Jugend St. Vincentius Fullen und Versen
- (6) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Region ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Regionalvorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) ¹Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. ²Für die aktive Teilnahme an der Regionalversammlung muss die Erklärung mindestens vier Wochen vorher beim BDKJ Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) ¹Jugendverbände können durch die Regionalversammlung auf Antrag des BDKJ-Regionalvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) ¹Wird ein Jugendverband in der Diözese wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 4 Absatz 2 Ziffer 4 der Diözesanordnung oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region.

2. Abschnitt: Der BDKJ in der Region

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind:
1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.

§ 8 Regionalversammlung

- (1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes des BDKJ. ²Zu ihren Aufgaben gehören:
1. die Beschlussfassung über die Ordnung des Regionalverbandes des BDKJ, die die Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Regionalverbandes,
 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionalvorstandes sowie der Rechnungslegung des Regionalverbandes,
 7. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 8. die Entlastung des Regionalvorstandes,
 9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
 10. die Antragstellung an die Diözesanversammlung des BDKJ,
 11. die Vorbereitung von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte,
 12. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat und
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden Jugendverbände:
 - I. Verbände mit bis zu 50 Mitgliedern zwei Vertreter oder Vertreterinnen,
 - II. Verbände mit 51 bis 100 Mitgliedern drei Vertreter und Vertreterinnen,
 - III. Verbände mit über 100 Mitgliedern vier Vertreter und Vertreterinnen,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände darf 51 v. H. nicht unterschreiten.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:
1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes, die in der Regionalordnung vorgesehen sind,
 2. je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ,
 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 3 Absatz 4 Satz 1,
 4. die Referent*innen des Kath. Jugendbüro und BDKJ in der Region und
 5. der Diözesanvorstand des BDKJ.
- (4) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. ²Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 9 Regionalvorstand

- (1) ¹Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Regionalversammlung. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,

2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
 3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
 7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.
- (2) ¹Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. ²Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der geistlichen Verbandsleitung des Regionalverbandes gewählt. ³Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁴ Eine Erweiterung der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.
- (3) ¹Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung sind mindestens vier Wochen vor der Wahl dem Bischof von Osnabrück mitzuteilen. ²Im Einvernehmen mit ihm oder seinem Beauftragten erfolgt die Kandidatur und eine Beauftragung zur Wahrnehmung des Amtes.
- (5) Beratende Mitglieder im Regionalvorstand sind die Geschäftsführenden Referent*innen des Katholischen Jugendbüros Emsland Mitte.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (4) Für
 1. Änderungen der Regionalordnung oder
 2. Auflösung des BDKJ Regionalverbandesist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Regionalverbandes wird von mindestens einem volljährigen Mitglied des Regionalvorstandes und einem geschäftsführenden Referenten/ einer geschäftsführenden Referentin wahrgenommen, von denen mindestens eine/einer stimmberechtigtes Mitglied des Regionalvorstandes sein muss.

§ 12 Gemeinnützigkeit

¹Der BDKJ-Regionalverband Emsland-Mitte mit Sitz in Meppen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des BDKJ Regionalverbandes ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. ³Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

⁴Der BDKJ-Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁵Mittel des BDKJ-Regionalverbandes, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁶Die satzungsmäßigen Zwecke sind auch dadurch gegeben, dass Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft beschafft und an diese weitergegeben werden.

⁷Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen.

⁸Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁹Auf Beschluss der Regionalversammlung können die Mitglieder des Vorstands eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

¹⁰Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch (Anteilsanspruch) am Vermögen des BDKJ-Regionalverbandes.

¹¹Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den BDKJ Osnabrück, der es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern der BDKJ Regionalverband EL-Mitte, innerhalb dieser Zeit wiederbegründet wird und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, an den BDKJ Regionalverband, zurückgibt.

¹²Kommt es innerhalb dieser Zeit, zu keiner Neubegründung, des BDKJ Regionalverbandes Emsland-Mitte, oder erfüllt dieser im Falle seiner Wiederbegründung nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so fällt das Vermögen endgültig an den BDKJ Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. ¹³Dies gilt auch, wenn der BDKJ-Regionalverband ohne formalen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Regionalversammlung am 23.03.2022 und der Genehmigung durch den BDKJ Osnabrück vom 08.06.2022 in Kraft.